

ist leider am Schluss lückenhaft, so dass wir aus ihr nichts Sicheres gewinnen können, aber ein im Register selbst neben II, 41 eingetragener Brief II, 42 setzt den Inhalt des Privilegs dem Abt des betreffenden Klosters kurz auseinander mit den Worten: *'illa ei (episcopo) iurisdictione relicta, ut in defuncti abbatis locum alium, quem dignum communis consensus congregationis elegerit, debeat ordinare'*. Da ist denn freilich ein nur äusserst geringer Einfluss, die obligatorische Ordination des von dem Kloster gewählten Abtes, unter dem stolzen Namen *'iurisdictio'* verstanden.

Was in dem vorliegenden Falle von Bedeutung ist, scheint durch das Vorstehende klar gelegt zu sein. Die Jurisdiction, die eine cura (*diligentia disciplinae* in cp. III, 63) und eine dispositio einschliesst, gehört dem Diöcesanbischöfe an. In diese Jurisdiction hat Gregor, obwohl er principiell sie nicht antasten will, in einzelnen Fällen eingegriffen, hat gegen sie Exemptionsprivilegien ausgestellt, die darin gipfeln, dass dem Bischof die dispositio genommen wird (nicht anders in VII, 12 und VIII, 15). Auch in unserm Privileg geht er über das Maass der sonstigen Exemption nicht hinaus. Dem Bischof bleibt in den Beneventaner Klöstern das Recht, auf den Ruf des Abtes hin im Kloster Messe zu lesen und, wie in das Privileg hineingefügt ist, den neu gewählten Abt zu ordinieren. Was praktisch die apostolische Jurisdiction zu bedeuten hatte, ist daneben schwer zu sagen. Doch gehen wir auf diese verwickelte Frage hier nicht ein. Es genügt, hervorgehoben zu haben, dass die Anwendung der Formel *'Quoniam semper'* in der Kanzlei Gregors I. nichts befremdliches hat. Nur hinweisen möchte ich daneben auf das Privileg Honorius I. für Bobbio aus dem Jahre 628 (Jaffé 1563), welches nach der Formel des Liber diurnus n. LXXVII verfasst, gleichfalls die bischöfliche Jurisdiction durch die päpstliche ersetzt. Dem Bischof bleibt, genau so wie in unserer Formel, nur noch die Befugnis, Messe zu lesen und auch das nur auf Einladung des Abtes. Diese Bulle für Bobbio ist meines Wissens nie angefochten worden¹⁾.

Und trotzdem, man würde beweisen können, dass diese Formel aus der Zeit Gregors I. ist, und es würde sich doch nichts anders für unser Vitalianprivileg ergeben dürfen, als dass es in späterer Zeit nach dieser Formel gefälscht sei, wenn wir in gleicher Weise operieren wollten, wie es Hartung in den Diplomatisch-historischen Forschungen S. 82. 216 mit dem

1) In dem Satze *'sedis apostolicae infulis'* nahm selbst für die Zeit des Papstes Zacharias seiner Zeit Eckhart an *'infula'* Anstoss. Ohne Grund. Infula in der Bedeutung von *ornamenta et insignia magistratuum* ist, nach Forcellini, schon im classischen Sprachgebrauch und wird auch übertragen für *tabella* gesetzt. Beide Bedeutungen würden hier passen.